

Zweite Bekanntmachung*
über das
Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel.
Vom 17. Oktober 1952

Auf Grund § 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 1131) wird bekanntgemacht:

§ 1

(1) Die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1950 über das Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel (Min.Bl. S. 193) wird hiermit aufgehoben.

(2) An ihre Stelle tritt die Zweite Bekanntmachung über das Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel (Anlage).

§ 2

(1) Den in dem Verzeichnis aufgeführten Stoffen sind alle Zubereitungen dieser Stoffe gleichgestellt.

(2) Das gleiche gilt für Zubereitungen, die zur Einspritzung in, durch die Haut oder Schleimhäute bestimmt sind.

§ 2

Als äußerer Gebrauch gilt nicht die Verwendung der Stoffe und Zubereitungen zu Einspritzungen zu Klistieren, zum Einatmen, an Schleimhäuten sowie in Form von Suppositorien.

§ 4

Die Arzneimittel, deren Abgabe durch Vorschriften über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken besonders geregelt ist, sind in dem Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel nicht aufgeführt.

§ 5

Die Prozentangaben in dem Verzeichnis beziehen sich auf Gewichtsprocente.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

S t e i d l e

Minister

* I. Bkm. (Min.Bl. 1950 S. 193).

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Bekanntmachung

Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel

Teil I

Bulbus Scillae	Meerzwiebel
Cantharides	Spanische Fliegen
ausgenommen zum äußeren Ge- brauche;	
Curare	Kurare
Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter
ausgenommen zum äußeren Ge- brauche;	
Folia Digitalis (purp., lanat., lut.)	Fingerhutblätter
Folia Hyoscyami	Bilsenkrautblätter
ausgenommen zum äußeren Ge- brauche;	
Folia Oleandri	Oleanderblätter
Folia Stramonii	Stechapfelblätter
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	

Fructus Colocyntidis	Koloquinthen
Fructus Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe
Fructus Papaveris maturi	Reife Mohnköpfe
Glandulae Thyreoideae	Schilddrüsen
Gutti	Gummigutt
Herba Adonidis	Adoniskraut
Herba Cannabis indicae	Indischer Hanf
ausgenommen zum äußeren Ge- brauche;	
Herba Conii	Schierlingkraut
ausgenommen zum äußeren Ge- brauche;	
Herba Convallariae	Maiglöckchenkraut
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut
ausgenommen zum äußeren Ge- brauche;	
Herba Lactuae virosae	Gifflattichkraut
Herba Lobeliae	Lobeliakraut
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
Hypophysis Cerebri	Hypophyse
Radix Apocyni cannabini	Kanadische Hanf- wurzel
Radix Belladonnae	Tollkirschen wurzel
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel
Resina Scammoniae	Skammoniaharz
Rhizoma Filicis	Farnwurzel
Rhizoma Gelsemii	Gelsemiumwurzel- stock
Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurz
ausgenommen zum äußeren Ge- brauche sowie in Form von Schnupfpulver mit einem Ge- halte von höchstens 3 Prozent weißer Nieswurz;	
Secale cornutum	Mutterkorn
Semen Colchici	Zeitlosensamen
Semen Stramonii	Stechapfelsamen
Semen Strophanthi (grati, kombö)	Strophanthussamen
Semen Strychni	Brechnuß
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen
Tubera Aconiti	Eisenhutknollen
Tubera Jalapae	Jalapenwurzel
ausgenommen Jalapenpillen	

DAB. 6;

Den vorstehend genannten pflanzlichen und tierischen Drogen sind gleichgestellt die Wirkstoffe der Drogen (Alkaloide, Glykoside usw.) und ihre Salze sowie die von den Wirkstoffen abgeleiteten Verbindungen und deren Salze.

Teil II

Agarizinsäure
 Allylisopropylazetylkarbamid (Sedormid u. a.)
 p-Aminobenzolsulfonamid und seine Salze, seine Abkömmlinge und deren Salze
 p-Aminobenzoyl-diäthylamino-äthanol und seine Salze (Jenacain, Novocain u. a.)
 p-Aminobenzoyl-2,2-dimethyl-l-diäthylaminopropanol und seine Salze (Larocain u. a.)
 p-Aminosalizylsäure und ihre Salze
 Amylenhydrat
 Amylnitrit
 Antibiotika, ihre Salze und Abkömmlinge und deren Salze (Aureomycin, Penicillin, Streptomycin u. a.)
 Apiol
 Apomorphin und seine Salze
 Arekolin und seine Salze
 Arsen und seine Verbindungen
 ausgenommen natürliche arsenhaltige Mineralwässer
 Askaridol
 Äthylbromid
 Äthylenchlorid
 ausgenommen zum äußeren Gebrauche in Mischungen mit anderen Stoffen mit nicht mehr als 50 Prozent Äthylenchlorid